



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 68/2021

Mittwoch, den 01.12.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf nach § 15 Abs. 2 Satz 1
der 15. BayIfSMV
Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 1.000 Neuinfektionen mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner in 7 Tagen („Regionaler
Hotspot-Lockdown“)

Seite 301

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Aus-
bruchsgeschehens in der ANKER Einrichtung Deggendorf sowie Depen-
dance Stephansposching, Stadtfeldstraße 11, 94469 Deggendorf, zur Be-
kämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Seite 302

Bekanntmachung der Sparkasse
hier: Kraftloserklärung

Seite 303

Landratsamt Deggendorf

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf nach § 15 Abs. 2 Satz 1 der 15.
BayIfSMV
Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 1.000 Neuinfektionen mit dem Coronavirus
SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner in 7 Tagen („Regionaler Hotspot-Lockdown“)**

Das Landratsamt Deggendorf macht auf der Grundlage von §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 (15. BayIfSMV, BayMBl. 2021 Nr. 816) folgende

Bekanntmachung

Die nach § 28a Abs. 3 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) liegt im Landkreis Deggendorf am Mittwoch, den 01.12.2021, mit einer 7-Tage-Inzidenz von 976,7 (RKI; 01.12.2021; 03:32 Uhr) bereits den fünften aufeinanderfolgenden Tag unter dem nach § 15 Abs. 1 der 15. BayIfSMV maßgeblichen Inzidenzwert von 1000.

Aufgrund dieser Unterschreitung gelten im Landkreis Deggendorf gem. § 15 Abs. 2 Sätze 2, 3 und 4 der 15. BayIfSMV ab dem 02.12.2021, 0:00 Uhr die in § 15 Abs. 1 Ziffer 1, Buchstaben a bis j sowie § 15 Abs. 1 Ziffer 2 der 15. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen für einen regionalen Hotspot Lockdown **nicht mehr**.

Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 der 15. BayIfSMV.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 01.12.2021

gez.

Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweise:

Sobald die in § 15 Abs. 1 der 15. BayIfSMV festgesetzte Grenze der 7-Tage-Inzidenz von 1000 an einem Tag überschritten wird, erfolgt eine unverzügliche Bekanntmachung durch das Landratsamt Deggendorf.

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der ANKER Einrichtung Deggendorf sowie Dependance Stephansposching, Stadtfeldstraße 11, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 30.11.2021, bekanntgegeben im Amtsblatt Nummer 67/2021 wird wie folgt neu gefasst:
Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ANKER Einrichtung Deggendorf, Stadtfeldstraße 11, 94469 Deggendorf und die Dependance Stephansposching, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 07.12.2021 um 10.00 Uhr in die Dependance Stephansposching und am 06.12.21 um 08.00 Uhr in die Anker Einrichtung Deggendorf vorgeladen. Die Reihentestungen werden durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Ziffern 2 bis 4 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Deggendorf vom 30.11.2021, bekanntgegeben im Amtsblatt Nummer 67/2021 bleiben unberührt.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 03.12.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 10.12.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 01.12.2021

gez.

Hr. Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

Sparkasse Deggendorf

I. Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. 3785259387

wird gem. Art. 39 AGBGB für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 01.12.2021

Sparkasse Deggendorf